

SVDiPA-Allianz | c/o FINSOZ e. V. | Mandelstraße 16 | 10409 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108

10117 Berlin

Versand ausschließlich per E-Mail an:
vdipa@bmg.bund.de

Thordis Eckhardt
Sprecherin SVDiPA-Allianz
M. 0157 324 84 018
c/o: thordis.eckhardt@finsoz.de

Datum: 15. Juni 2022

Stellungnahme

Spitzenverband Digitale Pflegeanwendungen (SVDiPA)

zum:

Entwurf für eine „Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen in der Sozialen Pflegeversicherung (Verordnung zur Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen – VDiPA)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme des Entwurfs „Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen in der Sozialen Pflegeversicherung (Verordnung zur Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen – VDiPA)“.

Die VdiPA stellt an vielen Stellen eine positive inhaltliche Konkretisierung des Gesetzes dar. Hinsichtlich der technologischen Entwicklung, Anbindung und Nutzung von Digitalen Pflegeanwendungen wurde zudem von Beginn an auf offene interoperable Standards und die perspektivische Anbindung an die Telematikinfrastruktur gesetzt.

Positiv hervorzuheben ist auch die Präzisierung der Definition des pflegerischen Nutzens, der sich, wie erwartet, an der Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI orientiert. Er umfasst erweiternd auch den Bereich der ‚Haushaltführung‘ und erstreckt sich zudem auf pflegende Angehörige oder sonstige ehrenamtlich Pflegenden. Das bewerten wir ebenfalls positiv.

Bedauerlicherweise hat der vorliegende Entwurf aber nicht alle Akteure berücksichtigt, die an der Versorgung eines Pflegebedürftigen beteiligt sind und in der Anwendung von digitalen Pflegeanwendungen praktische Unterstützung leisten. Der Fokus muss daher neben der in der Verordnung hinterlegten technischen Umsetzung auch auf der betreuerischen / pflegerischen Begleitung der digitalen Pflegeanwendung durch die professionellen Pflege- und Betreuungsdienste liegen.

Hierzu bedarf es einer strukturierten und praxisnahen Anwendungsbegleitung durch alle an der Versorgung beteiligten Pflege- und Betreuungsdienste. Denn auch sie leisten einen Großteil der pflegerischen Arbeit in der Häuslichkeit und stellen fachlich sicher, dass in dieser vulnerablen Bevölkerungsgruppe, welche häufig nicht aus digital Natives besteht, die Anwendung und sachgerechte Begleitung der Pflege bzw. Betreuung durch die digitalen Angebote gestärkt wird.

Zugleich muss mit der Zulassung der Abrechnungsanspruch gegenüber der Pflegekasse für die zu pflegende wie auch pflegende Person entstehen.

Als problematisch erachten wir zudem die Kostenfrage: Für die Entwicklung von DiPA werden seitens der Rechtsverordnung anspruchsvolle Anforderungen hinsichtlich der Entwicklungskriterien und Evidenznachweise, Support und Schulungen, Datenschutz und Qualität gestellt, wodurch für Hersteller sehr hohe Einstiegshürden entstehen.

Der Zeitbedarf für die Einhaltung dieser Zusatzforderungen führt zu deutlichen Zeitverzögerungen bei der Entwicklung der DiPA. So müssen nach § 6.3, beispielsweise Gebrauchsanweisungen und Schulungen, bereits vor Nutzungsbeginn verfügbar sein. Hinzu kommt das Erfordernis von Zertifikatsnachweisen, die teilweise, wie im Fall der ISO 27001, bereits bis Januar 2023 erbracht werden müssen. Diese Zeitspanne ist angesichts der noch nicht verabschiedeten VDiPA unrealistisch. Hier regen wir eine Verlängerung um 12 Monate bis Januar 2024 an.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 5

Gemäß § 78 a Absatz 7 des SGB XI müssen DiPA vom Bundesamt für Sicherheit (BSI) in der Informationstechnik festgelegten Anforderungen an die Datensicherheit gewährleisten. Pflegebedürftige mit körperlicher und/oder geistiger Einschränkung wird eine regelmäßige Nutzung durch die zugrundeliegende Technische Richtlinie des BSI erschwert. Denn sie setzt je nach Gerätetyp voraus, dass zum Beispiel häufig Passwörter neu eingegeben werden müssen. Gerade ältere Versicherte besitzen häufig auch ältere Gerätetypen, wodurch sich nach der Technischen Richtlinie deutliche Hürden bei der Freischaltung und Anwendung ergeben. Solche Anforderungen widersprechen einer altersgerechten Nutzung (§ 6 Absatz 5) und der Barrierefreiheit, die Rücksicht nimmt auf Lesbarkeit und Komplexität der Anwendung und auf vielen Endgeräten nutzbar ist. Die Vorgabe an DiPA nach § 6 Absatz 5, dass digitale Pflegeanwendungen leicht und intuitiv bedienbar sein müssen, kann so nicht erfüllt werden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Datensicherheit zudem ergänzend die Vorlage eines geeigneten Zertifikats oder Nachweises über ein Informationssicherheitsmanagement verlangen.

Sowohl die Erfüllung der Anforderungen an Datensicherheit als auch an ein Informationssicherheitsmanagement bedürfen eines längeren Vorlaufs bei den Herstellern und sind somit frühestens ab 1. Januar 2024 umsetzbar.

§ 6 Abs. 7

Richtigerweise wird vorausgesetzt, dass auch pflegende Zugehörige in den Nutzerkreis einbezogen werden. Da das Versorgungssetting in der Praxis regelmäßig mit mehr als einer pflegenden / betreuenden Person ausgestaltet wird, sollte klargestellt werden, dass auch weitere Zugehörige in den Nutzerkreis einbezogen werden können. Rund 50 Prozent der pflegenden Angehörigen sind Partner der zu pflegenden Person und daher in einer vergleichbaren Altersgruppe. Zugleich muss mit der Zulassung der Abrechnungsanspruch gegenüber der Pflegekasse für die zu pflegende wie auch pflegende Person entstehen. Bisher wird nur von Schulungen durch die App für die weiteren Nutzer ausgegangen. Ob diese die App überhaupt nutzen können, wird nicht vorausgesetzt.

§ 9 Abs. 1 und 2

Es muss deutlicher herausgestellt werden, dass die Stärkung der physischen und psychischen Ressourcen der die Anwendung nutzenden zu pflegenden / betreuenden Personen das Kernziel sein muss. Pflege und Betreuungsleistungen können mit einer App-Anwendung nicht ersetzt werden. Tagesstrukturierende Angebote, die beispielhaft zum regelmäßigen Trinken oder Essen anregen, Hilfestellung bei der Tagesgestaltung geben und damit von körperlichen Einschränkungen ablenken oder regelmäßige geistige und körperliche Aktivierungen ermöglichen, sind wichtige Bausteine in einem 24-Stunden, 7-Tage-Versorgungssetting. Hier können die DiPAs ihre volle Stärke ausspielen.

§ 10 und § 11

Im Referentenentwurf wird einleitend beschrieben, dass Vorhersehbarkeit und Klarheit hinsichtlich der Anforderungen an die Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen geschaffen werden sollen.

Es ist daher dringend erforderlich, eine vor dem eigentlichen Antragsprozess durchgeführte, rechtlich verbindliche Prüfung eines Studienkonzepts zum Nachweis des pflegerischen Nutzens vorzuschalten. Die Gewissheit dessen ist, durch die aktuellen Vorgaben, nur im Antragsprozess selber zu erreichen, wodurch Unsicherheit sowie zeitlicher und finanzieller Aufwand für Hersteller entstehen.

Um dem vorzubeugen, empfehlen wir die Einführung einer verbindlichen Vorabprüfung durch das BfArM. Zum einen die Prüfung von Produkten auf ihre Eignung als DiPA sowie zum anderen die Prüfung von Evaluationskonzepten für Studien zum Nachweis eines pflegerischen Nutzens.

§ 41 Abschnitt 9

Die SVDiPA-Allianz unterstützt die Herausgabe eines jährlichen neutralen Berichtes zu relevanten Kennzahlen und Angaben digitaler Pflegeanwendungen. Zudem sollte die durchschnittliche Anzahl an Tagen zwischen der Antragstellung und der Bewilligung durch die Pflegekasse in den Bericht mit aufgenommen werden.

Es bleibt allerdings offen, warum und auf welcher Datengrundlage die Pflegekassen laut Referentenentwurf ihre Einschätzungen zum Innovationscharakter neuer DiPA vornehmen sollen.

Fehlende Regelungen

Leider gibt es aus Sicht der SVDiPA-Allianz auch Regelungen, die nicht in den Verordnungsentwurf aufgenommen worden sind:

So schlagen wir beispielsweise vor, die Regelungen des Entlastungsbetrags (§ 45b SGB XI) zu nutzen und mit denen des § 40b SGB XI mit diesen per Verordnung zu koppeln. Für pflegerische Anwendungsbetreuung, sofern diese bei der jeweiligen DiPA notwendig ist, muss ein entsprechendes Budget zur Verfügung stehen. Sofern eine über den gesetzlichen Höchstbetrag (§ 40b SGB XI) hinausgehende pflegerische Anwendungsunterstützung von der Sorgegemeinschaft gewünscht wird, kann dieser aus dem Entlastungsbudget genutzt werden.

Darüber hinaus ist im Entwurf vorgesehen, dass die erstmalige Bewilligung einer DiPA auf sechs Monate begrenzt erfolgen und eine weitere Bewilligung erst nach telefonischer Befragung der Pflegeperson durch die Pflegekasse stattfinden soll.

Hierbei benötigt es die Festlegung einer standardisierten Frage wie: "Wollen Sie die DiPA weiter nutzen?". Die Befragung kann beispielsweise postalisch, per E-Mail oder in der App selbst stattfinden und so möglichst niedrigschwellig von der Pflegeperson selbst, den Angehörigen, dem Hersteller einer Digitalen Pflegeanwendung, der Pflegekasse oder zugelassenen Pflegeberater:innen durchgeführt werden. Die Ergänzung bestehender Pflegeberatungsprotokolle könnte ebenfalls eine sinnvolle Alternative für die Befragung sein.

Mit freundlichen Grüßen



Thordis Eckhardt | Sprecherin
Allianz Digitale Pflegeanwendungen (SVDiPA):
c/o FINSOZ e. V.
Tel.: 030 420.84-513 | Mobil: 0157 324.84-018
E-Mail: thordis.eckhardt@finsoz.de

Die SVDiPA-Allianz besteht aus den Verbänden:

[Bundesverband der Betreuungsdienste e. V. \(BBD\)](#)



Bundesverband der
Betreuungsdienste e.V.

Geschäftsführer Thomas Eisenreich: „Betreuungsdienste sind inzwischen ein wichtiger Bestandteil der ambulanten Betreuung und Pflege. Mit den stundenweisen Leistungen ermöglichen sie, Umzüge in stationäre Pflegeeinrichtungen zu vermeiden oder deutlich zu verzögern. Die DiPA-Angebote helfen den Kunden der Betreuungsdienste, die gewünschte eigenständige Wohnform aufrechtzuerhalten. Daher ist für uns als Bundesverband eine Initiative der unterschiedlichen Interessensgruppen, die sich im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft SVDiPA-Allianz organisieren, genau der entscheidende Schritt.“

[Verein Pflegende Angehörige e. V. \(PA\)](#)



Pflegende Angehörige e.V.

Vorstandsmitglied Hendrik Dohmeyer: „Als gemeinnütziger Verein vertreten wir die Anforderungen von über fünf Millionen Sorgenden und Pflegenden Angehörigen. Mit den geplanten digitalen Pflegeanwendungen besteht insbesondere die Chance, die organisatorischen und administrativen Belastungen der Sorgearbeit für die ganze Familie erheblich zu reduzieren. DiPA-Angebote können auch dabei helfen, den oft geäußerten Wunsch nach mehr Transparenz und Autonomie im Umgang mit den Regelungen der Sozialgesetzbücher und der Pflegeversicherung zu realisieren (s. u. a. Barmer Pflegereport 2018). Wir möchten die Arbeit der SVDiPA-Allianz mit unserer Expertise über die Praxisanforderungen hinsichtlich der Inhalte und praktischen Anwendung der zukünftigen DiPAs für Pflegebedürftige und ihr familiäres Netzwerk unterstützen.“

[Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung e. V. \(SVDGV\)](#)



Geschäftsführerin Dr. Anne Sophie Geier: "Wenn digitale Innovationen künftig pflegebedürftige Personen, Pflegefachkräfte und Angehörige unterstützen und entlasten sollen, bedarf es nun transparenter Prozesse und fairer Konzepte, die diesen Produkten den Weg in die breite Versorgung ermöglichen – sowohl in die ambulante, als auch unserer Ansicht nach in die stationäre Pflege. Als Teil der Allianz für Digitale Pflegeanwendungen möchten wir gemeinsam die Grundlagen für den Erfolg dieses neuen Versorgungsbereichs DiPA schaffen."

[Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. \(VDAB\)](#)



Bundesgeschäftsführer Thomas Knieling: „Der VDAB unterstützt die Allianz für Digitale Pflegeanwendungen, um die Digitalisierung in der Pflege auf eine breitere Basis zu stellen. Denn der Umgang mit den technischen Entwicklungen ist derzeit so zersplittert, wie das Gesundheitswesen selbst. Soll Digitalisierung ihre volle Wirkung zugunsten von Pflegebedürftigen und Pflegenden entfalten, so muss sie ein Gemeinschaftsprojekt aller Akteure im Gesundheitswesen werden. Dabei ist insbesondere der pflegerische Mittelstand mit einzubeziehen. Für ihn sind neue digitale Applikationen gerade in Zeiten schwindender personeller Ressourcen und steigender Qualitätsanforderungen mit vielen Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten im Unternehmen verbunden, die es nutzen gilt.“

[FINSOZ e. V. – Digitalverband Sozialwirtschaft](#)



Thordis Eckhardt: „Als Digitalverband an der Schnittstelle von Pflegesoftwareherstellern, Sozialeinrichtungen, Wissenschaft und Forschung hat FINSOZ den interdisziplinären Blick auf die gesamte Wertschöpfungskette von der Entwicklung bis zur Anwendung von digitalen Lösungen. Speziell im Bereich der Digitalen Pflegeanwendungen (DiPA) bedarf es eines interoperablen Zusammenspiels zwischen Mensch, Innovation und Care- und Casemanagement. Wir sind der Überzeugung, dass dieses Ziel nur gemeinsam im Verbund realisiert werden kann – von Technologie-Anbietern, Betreuungs-Dienstleistern, Pflegeeinrichtungen und den Pflegebedürftigen selbst. Aus diesem Grund haben wir gemeinsam die Allianz Digitale Pflegeanwendungen (SVDiPA) gegründet.“